

## EuG, Beschluss vom 05.03.2024 – T-1189-23

**Erfolgloser Antrag der Identité et Démocratie Parti (ID Parti) auf Aussetzung der Vollziehung eines Beschlusses der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen über eine finanzielle Sanktion**

In der Rechtssache T-1189/23 R<sup>1</sup>,

**Identité et Démocratie Parti (ID Parti), [...]**

Antragsteller,

gegen

**Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, [...]**

Antragsgegner,

ergeht auf Anordnung des

PRÄSIDENTEN DES GERICHTS

folgender

### **Beschluss**

Mit seinem auf die Artikel 278 und 279 AEUV gestützten Antrag beantragt der Antragsteller, Identité et Démocratie Parti (ID Parti), die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vom 25. Oktober 2023, mit dem eine finanzielle Sanktion nach Artikel 27 Absatz 2 lit. a, vi) der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Regelungen für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen und ihre Finanzierung (ABl. 2014, L 317, S. 1) gegen sie verhängt wurde (im Folgenden die "angefochtene Entscheidung").

### **Tatbestand**

Der Antragsteller, früher als "Bewegung für ein Europa der Nationen und der Freiheit" bezeichnet, ist eine Vereinigung, die mit Beschluss der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vom 14. September

---

<sup>1</sup> Verfahrenssprache: Französisch. Übersetzung der amtlichen Fassung durch das PRUF.

2017 über die Eintragung der Bewegung für ein Europa der Nationen und der Freiheit (ABl. 2018, C 84, S. 5) als europäische politische Partei eingetragen wurde.

Am 9. März 2022 übermittelte der Antragsteller der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (nachstehend die "Behörde") ein Schreiben ihres Vorsitzenden, das unter anderem eine aktualisierte Liste der Mitglieder ihres Vorstands als Anlage enthielt, auf der seit dem 16. Februar 2022 der Name eines seiner Mitglieder nicht mehr aufgeführt war.

Diese Information darüber, dass eine Person seit dem 16. Februar 2022 nicht mehr dem Vorstand des Antragstellers angehörte, wurde von dem entsprechenden Dienstleister des Antragstellers nicht sofort berücksichtigt, so dass der Antragsteller auf seiner Website und in sozialen Netzwerken weiterhin den Namen des betreffenden ehemaligen Mitglieds mit dem Hinweis aufführte, dass es Mitglied des Vorstands des Antragstellers sei.

In diesem Zusammenhang richtete die Behörde am 23. März 2023 aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen der Mitteilung vom 9. März 2022 einerseits und den Veröffentlichungen auf der Website und in sozialen Netzwerken andererseits ein Auskunftersuchen an den Antragsteller bezüglich dieses ehemaligen Vorstandsmitglieds.

Am 14. Juni 2023 beschloss die Behörde nach mehreren Gesprächen zwischen der Behörde und dem Antragsteller, eine Untersuchung gegen den Antragsteller wegen möglicherweise unrichtiger Informationen über die Zusammensetzung seines Vorstands einzuleiten, und gab dem Antragsteller gemäß Artikel 29 der Verordnung Nr. 1141/2014 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Mit Schreiben vom 28. September 2023 teilte der Antragsteller der Behörde mit, dass beschlossen worden sei, die betreffenden Veröffentlichungen beizubehalten, auch wenn das ehemalige Mitglied darin als Vorstandsmitglied aufgeführt wurde.

Am 25. Oktober 2023 verhängte die Behörde nach mehreren erneuten Gesprächen zwischen den Parteien mit dem angefochtenen Beschluss gemäß Art. 27 Abs. 2 lit. a, vi) der Verordnung Nr. 1141/2014 eine finanzielle Sanktion gegen den Antragsteller in Höhe von 5 % des Jahresbudgets des Antragstellers, d.h. in Höhe von 47.020,54 EUR, mit der Begründung, dass der Antragsteller insbesondere in sozialen Netzwerken unzutreffende Veröffentlichungen aufrechterhalten habe, die das ehemalige Vorstandsmitglied als aktuelles Vorstandsmitglied aufführten, was einen Verstoß darstelle.

Mit der Klageschrift, eingegangen am 24. Dezember 2023 bei der Geschäftsstelle des Gerichts, begehrt der Antragsteller unter anderem die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

Mit gesondertem Schriftsatz, hinterlegt am 9. Januar 2024 bei der Geschäftsstelle des Gerichts, hat der Antragsteller den vorliegenden Antrag auf einstweilige Anordnung eingereicht, in dem er beantragt, dass der Präsident des Gerichts:

- die Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung anordnet;
- die Behörde verurteilt, ihm auf der Grundlage der Artikel 87 ff. der Verfahrensordnung des Gerichts den Betrag von 3.000 Euro als Kosten zu erstatten.

In ihrer Erwiderung zum Antrag auf einstweilige Anordnung, die am 25. Januar 2024 bei der Geschäftsstelle des Gerichts eingegangen ist, beantragt die Behörde, dass der Präsident des Gerichts:

- den Antrag auf einstweilige Anordnung ablehnt;
- die Forderung nach Zahlung von 3.000 Euro ablehnt;
- die Entscheidung über die Kosten vorbehält.

Mit einer prozessleitenden Maßnahme vom 9. Februar 2024 hat der Präsident des Gerichts jeder Partei eine Frage zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt.

Der Antragsteller beantwortete am 14. Februar 2024 die vom Präsidenten des Gerichts gestellte Frage.

Die Behörde beantwortete am 23. Februar 2024 die vom Präsidenten des Gerichts gestellte Frage.

## **Rechtliche Würdigung**

### ***Allgemeine Erwägungen***

Aus einer kombinierten Lesart der Art. 278 und 279 AEUV einerseits und Art. 256 Abs. 1 AEUV andererseits ergibt sich, dass der Richter im Verfahren der einstweiligen Anordnung gemäß Artikel 156 der Verfahrensordnung die Aussetzung der Vollziehung einer vor dem Gericht angefochtenen Handlung oder die erforderlichen einstweiligen Maßnahmen anordnen kann, wenn er der Ansicht ist, dass die Umstände dies erfordern. Allerdings normiert Artikel 278 AEUV den Grundsatz, dass Klagen keine aufschiebende Wirkung haben, da für die von den Organen der Europäischen Union erlassenen Rechtsakte die Vermutung ihrer Rechtmäßigkeit gilt. Nur ausnahmsweise kann der Richter die Aussetzung der Vollziehung eines vor dem Gericht angefochtenen Aktes anordnen oder entsprechende einstweilige Maßnahmen vorschreiben (Beschluss vom 19. Juli 2016, Belgien/Kommission, T-131/16 R, EU:T:2016:427, Rn. 12).

Art. 156 Abs. 4 Satz 1 der Verfahrensordnung sieht vor, dass Anträge auf einstweilige Anordnung "den Streitgegenstand bezeichnen und die Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sowie die den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung dem ersten Anschein nach rechtfertigenden Sach- und Rechtsgründe anführen" müssen.

So können die Aussetzung der Vollziehung und andere einstweilige Maßnahmen vom Richter durch einstweilige Anordnung gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft gemacht wurde (*fumus boni juris* [plausibler Rechtsanspruch]) und wenn sie in dem Sinne dringend ist, dass sie zur Verhinderung eines schweren und nicht wieder-gutzumachenden Schadens für die Interessen des Antragstellers bereits vor der Entscheidung zur Hauptsache erlassen werden und ihre Wirkungen entfalten muss. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, sodass Anträge auf einstweilige Maßnahmen abgelehnt werden müssen, wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist. Der Richter der einstweiligen Anordnung nimmt gegebenenfalls auch eine Interessenabwägung vor (vgl. Beschluss vom 2. März 2016, *Evonik Degussa/Kommission*, C-162/15 P-R, EU:C:2016:142, Rn. 21 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Im Rahmen dieser Gesamtprüfung verfügt der Richter der einstweiligen Anordnung über einen weiten Ermessensspielraum und ist frei, im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalles zu bestimmen, wie diese verschiedenen Voraussetzungen zu prüfen sind und in welcher Reihenfolge diese Prüfung zu erfolgen hat, da ihm keine Rechtsnorm ein bestimmtes Prüfungsschema für die Beurteilung der Notwendigkeit einer einstweiligen Anordnung vorschreibt (vgl. Beschluss vom 19. Juli 2012, *Akhras/Rat*, C-110/12 P(R), nicht veröffentlicht, EU:C:2012:507, Rn. 23 und bereits angeführte Rechtsprechung).

Aufgrund der Aktenlage ist der Präsident des Gerichts der Ansicht, dass er über alle notwendigen Informationen verfügt, um über den vorliegenden Antrag auf einstweilige Anordnung zu entscheiden, ohne dass es einer vorherigen mündlichen Anhörung der Parteien bedarf.

In Anbetracht des vorliegenden Falles und ohne, dass über die Zulässigkeit des vorliegenden Antrags auf einstweilige Verfügung entschieden werden muss, ist zunächst zu prüfen, ob die Bedingung der Dringlichkeit erfüllt ist.

### ***Zur Bedingung der Dringlichkeit***

Im Rahmen der Prüfung, ob die beantragten einstweiligen Maßnahmen dringlich sind, ist zu betonen, dass der Zweck des Verfahrens der einstweiligen Anordnung darin besteht, die volle Wirksamkeit der künftigen endgültigen Entscheidung zu gewährleisten, um eine Lücke im Rechtsschutz durch den Unionsrichter zu ver-

meiden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Dringlichkeit im Hinblick darauf zu beurteilen, ob eine einstweilige Anordnung erforderlich ist, um den Eintritt eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens bei der Partei, die den vorläufigen Rechtsschutz beantragt, zu verhindern. Dieser Partei obliegt der Nachweis, dass sie den Ausgang des Verfahrens zur Hauptsache nicht abwarten kann, ohne dass ihr ein derartiger Schaden entstünde (siehe Beschluss vom 14. Januar 2016, AGC Glass Europe u.a./Kommission, C-517/15 P-R, EU:C:2016:21, Rn. 27 und zitierte Rechtsprechung).

Im Lichte dieser Kriterien ist zu prüfen, ob es dem Antragsteller gelingt, die Dringlichkeit nachzuweisen.

Im vorliegenden Fall macht der Antragsteller zum Nachweis des schweren und nicht wiedergutzumachenden Charakters des geltend gemachten Schadens erstens geltend, aus dem Nachweis der Voraussetzung des *fumus boni juris* [plausiblen Rechtsanspruchs] ergebe sich, dass die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung offenkundig sei und es allein aus diesem Grund erforderlich sei, ihre Wirkungen auszusetzen.

Zweitens behauptet der Antragsteller, dass die angefochtene Entscheidung ihm 5 % seines Jahresbudgets, d.h. 47.020,54 EUR, entzieht. Dem Antragsteller zufolge wird ihm durch diese unverhältnismäßige Sanktion ein erheblicher Betrag entzogen, was ihn dazu zwingen wird, seine Öffentlichkeitsarbeit und politische Aktivität zu reduzieren. Darüber hinaus würde ihm diese Sanktion die notwendigen Mittel für den Wahlkampf zu den bevorstehenden Europawahlen entziehen.

Drittens macht der Antragsteller geltend, dass die von der Behörde verhängte Sanktion, die aufgrund eines vermeintlichen Verstoßes gegen Art. 27 Abs. 2 lit. a, v) und vi) der Verordnung Nr. 1141/2014 erging, es dem Anweisungsbefugten des Europäischen Parlaments gemäß Art. 27 Abs. 3 dieser Verordnung ermögliche, den Antragsteller für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren von künftigen Finanzierungen der Union auszuschließen. Auf dieser Grundlage hat das Parlament eine Vereinbarung über einen Beitrag zur Finanzierung des Antragstellers gekündigt und ihn ab dem 12. Dezember 2023 für das Jahr 2023 von der Finanzierung ausgeschlossen.

Nach Ansicht des Antragstellers stellt dieser Umstand einen schweren und unmittelbar bevorstehenden Schaden dar, da er zum einen zwangsläufig zur eigenen Auflösung gezwungen wäre, wenn diese Entscheidung für das Jahr 2024 aufrechterhalten werden sollte, und zum anderen seine nationalen Mitgliedsparteien die Mittel ihres Parteienbündnisses auf Null reduziert sähen.

Darüber hinaus behauptet der Antragsteller, dass die Kündigung der Finanzierungsbeitragsvereinbarung ihm die Möglichkeit nehme, den Saldo des Vorjahres auf das Jahr 2024 zu übertragen. Der Anteil des Beitrags, den er im Haushaltsjahr

2023 nicht verwendet habe, belaufe sich jedoch auf 4 Millionen Euro. Dieser Betrag wäre unter anderem zur Deckung der Wahlkampfkosten für das Jahr 2024 bestimmt gewesen.

Schließlich führt der Antragsteller aus, dass nach Art. 18 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1141/2014 eine europäische politische Partei zum Zeitpunkt ihres Finanzierungsantrags keiner der Sanktionen unterworfen sein darf, die insbesondere in Art. 27 Abs. 2 lit. a, v) und vi) der Verordnung Nr. 1141/2014 vorgesehen sind. Er leitet daraus ab, dass sein Antrag auf Finanzierung für das Haushaltsjahr 2025, der 2024 eingereicht werden soll, vom Parlament infolge des angefochtenen Beschlusses abgelehnt werden könnte.

Die Behörde widerspricht den Argumenten des Antragstellers.

Insoweit ist erstens darauf hinzuweisen, dass sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt, dass das mehr oder weniger große Gewicht des *fumus boni juris* [plausiblen Rechtsanspruchs] nicht ohne Einfluss auf die Beurteilung der Dringlichkeit ist. Die Dringlichkeit, auf die sich ein Antragsteller berufen kann, ist somit vom Richter des vorläufigen Rechtsschutzes umso mehr zu berücksichtigen, als der *fumus boni juris* [plausible Rechtsanspruch] der Klagegründe und Argumente, auf die er sich stützt, besonders ernsthaft erscheint (vgl. in diesem Sinne Beschlüsse vom 7. März 2013, EDF/Kommission, C-551/12 P(R), EU:C:2013:157, Rn. 23 und 24, und vom 12. Juni 2014, Kommission/Rusal Armenal, C-21/14 P-R, EU:C:2014:1749, Rn. 40 und zitierte Rechtsprechung).

Es bleibt dabei, dass nach den Bestimmungen von Art. 156 Abs. 4 der Verfahrensordnung die Voraussetzungen für den *fumus boni juris* [plausiblen Rechtsanspruch] und die Voraussetzung der Dringlichkeit getrennt sind und kumulativ vorliegen müssen, so dass die Partei, die vorläufigen Rechtsschutz beantragt, weiterhin verpflichtet ist, einen drohenden schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden nachzuweisen (vgl. in diesem Sinne Beschlüsse vom 7. März 2013, EDF/Kommission, C-551/12 P(R), EU:C:2013:157, Rn. 24, und vom 12. Juni 2014, Kommission/Rusal Armenal, C-21/14 P-R, EU:C:2014:1749, Rn. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Erscheint jedoch eine Entscheidung in Anbetracht der gegen sie gerichteten Klagegründe als eine Handlung, die nicht einmal den Anschein der Rechtmäßigkeit hat, so muss der Richter der einstweiligen Anordnung deren Vollzug sofort aussetzen, ohne dass die Partei, die vorläufigen Rechtsschutz beantragt, nachweisen muss, dass ihr dieser Schutz gewährt werden muss, um den Eintritt eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens zu verhindern (Beschluss vom 2. Februar 2024, Mylan Ireland/Kommission, C-604/23 P(R), nicht veröffentlicht, EU:C:2024:117, Rn. 58).

Aus dieser Rechtsprechung folgt, dass nur eine Rechtswidrigkeit von außergewöhnlicher Art und Schwere die Aussetzung der Vollziehung einer Entscheidung rechtfertigen kann, ohne dass die Gefahr des Eintritts eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens nachgewiesen wird, und dass der Nachweis des Bestehens eines besonders ernsthaften *fumus boni juris* [plausiblen Rechtsanspruchs] insoweit daher nicht ausreicht (Beschluss vom 2. Februar 2024, *Mylan Ireland/Kommission*, C-604/23 P(R), unveröffentlicht, EU:C:2024:117, Rn. 59).

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Antragsteller zwar tatsächlich eine Reihe von Argumenten vorgebracht hat, die das Vorliegen eines *fumus boni juris* [plausiblen Rechtsanspruchs] belegen sollen, dass er jedoch kein Argument vorgebracht hat, das belegt, dass der angefochtenen Entscheidung schon der bloße Anschein der Rechtmäßigkeit fehlt und dass dieser Umstand als solcher die Anordnung einer Aussetzung der Vollziehung dieser Entscheidung rechtfertigt.

Zweitens ist in Bezug auf das Argument des Antragstellers, dass ihm durch die angefochtene Entscheidung 5 % seines Jahresbudgets entzogen werden, festzustellen, dass der Schaden, auf den der Antragsteller hinweist, nur finanzieller Natur ist.

Es ist jedoch ständige Rechtsprechung, dass ein finanzieller Schaden, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, nicht als irreparabel oder schwer wiedergutzumachen angesehen werden kann, da eine finanzielle Entschädigung in der Regel geeignet ist, den Geschädigten wieder so zu stellen, wie er vor Eintritt des Schadens stand. Entgegen der Behauptung des Antragstellers könnte ein solcher Schaden insbesondere im Rahmen einer auf der Grundlage der Art. 268 und 340 AEUV erhobenen Schadensersatzklage ersetzt werden (vgl. Beschlüsse vom 28. November 2013, *EMA/InterMune UK u. a.*, C-390/13 P(R), EU:C:2013:795, Rn. 48 und die dort angeführte Rechtsprechung, und vom 28. April 2009, *United Phosphorus/Kommission*, T-95/09 R, unveröffentlicht, EU:T:2009:124, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Ist der geltend gemachte Schaden finanzieller Art, sind die beantragten einstweiligen Maßnahmen ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn sich herausstellt, dass die Partei, die die Maßnahmen beantragt, ohne diese Maßnahmen in eine Lage geraten würde, die ihre finanzielle Existenz vor Erlass der Entscheidung, die das Verfahren in der Hauptsache abschließt, gefährden würde (vgl. Beschlüsse vom 12. Juni 2014, *Kommission/Rusal Armenal*, C-21/14 P-R, EU:C:2014:1749, Rn. 46 und zitierte Rechtsprechung, und vom 4. Juli 2017, *Institute for Direct Democracy in Europe/Parlament*, T-118/17 R, unveröffentlicht, EU:T:2017:465, Rn. 31).

Es ist darauf hinzuweisen, dass darüber hinaus nach ständiger Rechtsprechung ein Schaden finanzieller Art etwa dann als nicht wiedergutzumachend angesehen werden kann, wenn dieser Schaden beim Eintritt nicht seiner Höhe nach beziffert werden kann (vgl. Beschluss vom 28. November 2013, *EMA/InterMune UK u.a.*, C-390/13 P(R), EU:C:2013:795, Rn. 49 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Im vorliegenden Fall beschränkt sich der Antragsteller bei der Darlegung des schweren und irreparablen Charakters des finanziellen Schadens, den er erleiden könnte, auf die Tatsache, dass ihm durch die angefochtene Entscheidung 5 % seines Jahresbudgets, d.h. ein Betrag von 47.020,54 Euro, entzogen wird, legt aber keine weiteren Zahlen, Buchhaltungs- oder sonstige Materialien vor.

So ist es nicht möglich, das Ausmaß des behaupteten finanziellen Schadens zu beurteilen.

Jedenfalls hat der Antragsteller nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen, dass er sich vor der Entscheidung in der Hauptsache in einer Situation befinden würde, die seine finanzielle Existenz gefährden könnte.

Vielmehr begnügt sich der Antragsteller mit der unbelegten Behauptung, dass die angefochtene Entscheidung ihn zum einen dazu zwingen werde, seine Öffentlichkeitsarbeit und politischen Aktivitäten zu reduzieren, und ihm zum anderen die Mittel für die Durchführung des Wahlkampfes im Hinblick auf die bevorstehenden Europawahlen entziehe.

Drittens ist in Bezug auf das Argument des Antragstellers, dass die von der Behörde verhängte Sanktion es dem Anweisungsbefugten des Parlaments ermöglichen würde, ihn für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren von künftigen EU-Finanzierungen auszuschließen, festzustellen, dass eine angebliche Ausschlussentscheidung, wenn sie erlassen würde, eine Entscheidung des Anweisungsbefugten des Parlaments und nicht der Behörde wäre und dass der Anweisungsbefugte des Parlaments in dieser Hinsicht über einen Ermessensspielraum verfügt.

Entgegen der Behauptung des Antragstellers hinsichtlich eines Auflösungsrisikos im Falle der Aufrechterhaltung des Beschlusses des Anweisungsbefugten des Parlaments im Jahr 2024 geht aus den Anlagen B.13 und B.14 zu den Bemerkungen der Behörde hervor, dass das Parlament einen Beitrag zur Finanzierung des Antragstellers aus dem Haushalt der Europäischen Union für das Wahljahr 2024 genehmigte, obwohl das Parlament Kenntnis von dem angefochtenen Beschluss hatte. Daher beschränkt sich das finanzielle Risiko auf den Anteil der Finanzierung für den Zeitraum vom 12. Dezember, dem Tag, an dem das Parlament dem Antragsteller die Finanzierung für das Jahr 2023 entzogen hat, bis zum 31. Dezember 2023 und die Übertragung des Saldos des Haushaltsjahres 2023 auf das Jahr 2024.

Wie die Behörde jedoch in Anhang B.15 ihrer Stellungnahme zum Antrag auf einstweilige Anordnung nachgewiesen hat, gefährdet das teilweise oder vorübergehende Fehlen eines Beitrags der Europäischen Union zur Finanzierung nicht die finanzielle Existenz des Antragstellers. Denn in allen bereits abgeschlossenen Haushaltsjahren hat der Antragsteller für förderfähige Tätigkeiten nur Prozentanteile verwendet, die weit unter der vom Parlament zu Beginn der Haushaltsjahre



gewährten Vorfinanzierung lagen, und dies sogar im Wahljahr 2019, in dem nur 25 % des Jahresbetrags der Finanzierung aus dem Unionshaushalt, die der Antragsteller erhalten hatte, tatsächlich für förderfähige Tätigkeiten verwendet wurde.

Darüber hinaus hat das Parlament, wie die Behörde in Anhang B.14 ihrer Stellungnahme zum Antrag auf einstweilige Anordnung nachgewiesen hat, dem Antragsteller für das Haushaltsjahr 2024 einen neuen Beitrag in Höhe von 4.359.348 Euro gewährt und einer 100-prozentigen Vorfinanzierung zugestimmt. Folglich hat das Fehlen der Übertragung eines möglichen Saldos, unabhängig von seiner Höhe, keine praktischen Auswirkungen auf die Liquidität und die Tätigkeiten des Antragstellers, da der neue Beitrag aus dem Unionshaushalt für 2024, der Gegenstand einer Vorfinanzierung ist, für die förderfähigen Ausgaben, die vom Antragsteller getätigt werden, verwendet werden kann. In diesem Zusammenhang hat der Antragsteller weder die notwendige Verwendung eines Betrags, der den neuen Beitrag für 2024 übersteigt, behauptet oder nachgewiesen, noch hat er einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden nachgewiesen, der sich aus der fehlenden Übertragung des Saldos, der zu diesem neuen Beitrag hinzukommen würde, ergeben würde.

In diesem Zusammenhang ist hinzuzufügen, dass die Übertragung des Vorjahressaldos auf jeden Fall erst nach dem Abschluss der Konten für das Jahr 2023 am Ende des Jahres 2024 erfolgen darf, d.h. zu einem Zeitpunkt nach den Wahlen zum Europäischen Parlament.

Soweit der Antragsteller mit der Behauptung, den nationalen Mitgliedsparteien würden die "Mittel ihres Bündnisses" entzogen, auf die von der Union zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel abzielt, steht diese Argumentation zudem im Widerspruch zum Wortlaut von Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1141/2014, wonach die Finanzierung europäischer politischer Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung anderer politischer Parteien und insbesondere nationaler Parteien verwendet werden darf.

Schließlich ist festzustellen, dass der Antragsteller nicht nachgewiesen hat, dass der behauptete schwere und nicht wiedergutzumachende Schaden wahrscheinlich ist oder unmittelbar bevorsteht, wie es die Rechtsprechung verlangt (vgl. in diesem Sinne Beschluss vom 27. Februar 2015, Spanien/Kommission, T-826/14 R, EU:T:2015:126, Rn. 33 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Behauptungen des Antragstellers zu den angeblichen Auswirkungen des angefochtenen Beschlusses auf den Finanzierungsbeitrag aus dem Unionshaushalt nicht auf einen gegenwärtigen Bedarf, sondern auf eine Vorauszahlung für einen angeblich künftigen Bedarf beziehen. Wie oben [...] erwähnt, hat das Parlament jedoch bereits einer Finanzierung des

Antragstellers aus dem Unionshaushalt für 2024 zugestimmt. Was die Finanzierung für das Haushaltsjahr 2025 anbelangt, so ist diese Finanzierung noch nicht zur Bewerbung offen und wurde nicht beantragt.

Nach alledem ist der Antrag auf einstweilige Anordnung abzulehnen, da der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass die Bedingung der Dringlichkeit erfüllt ist, ohne dass es einer Entscheidung über den *fumus boni juris* [plausiblen Rechtsanspruch] oder einer Interessenabwägung bedarf.

Nach Art. 158 Abs. 5 der Verfahrensordnung sind die Kosten vorzubehalten.

Aus diesen Gründen ordnet

DER PRÄSIDENT DES GERICHTS

an:

**Tenor**

- 1) Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
- 2) Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Luxemburg am 5. März 2024.